

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1889.

III. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1889.

3.

Gesetz vom 31. December 1888,

womit ein allgemeiner Pensionsfond für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen in der Markgrafschaft Istrien errichtet wird und die Bestimmungen e, d und f des § 20 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29), sowie der § 7 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15) außer Kraft gesetzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Ausführung des § 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) wird ein allgemeiner Pensionsfond für das Lehrpersonale der öffentlichen Volksschulen gegründet.

§ 2.

Aus diesem Fonde sind die gesetzlichen Ruhegenüsse (Pensionen, Gnadenversorgungen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Sterbequartale), welche dem Lehrpersonale der öffentlichen

Volksschulen, dessen Witwen und Waisen gebühren, zu bestreiten, insoferne diese Ruhegenüsse nicht in Folge besonderer Gesetze, Statute oder Privatrechtstitel aus besonderen hiezu bestimmten Mitteln zu leisten sind.

§ 3.

Als Zuflüsse des allgemeinen Pensionsfondes werden bestimmt:

- a) die nach § 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (R.-G. u. B.-Bl. Nr. 30) vom Lehrpersonale der öffentlichen Volksschulen zu leistenden Pensionstaxen;
- b) der vom Landesgesetz vom 21. Februar 1873 (R.-G. u. B.-Bl. Nr. 15) vorgeschriebene, gesetzliche Schulbeitrag aus Verlassenschaften;
- c) die zu Gunsten des Landes entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlages;
- d) die Geldstrafen, welche in Folge von Erkenntnissen der Schulbehörden eingehoben werden;
- e) die Geschenke und letztwilligen Zuwendungen;
- f) der Beitrag aus dem Landesschulфонде im Verhältniß von $2\frac{1}{2}\%$ des zur Bestreitung der gesetzlichen Gebühren des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen jährlich präliminirten Gesamtbetrages;
- g) und schließlich die Einnahme aus dem eigenen Vermögen des Fondes.

§ 4.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Pensionsfondes eventuell noch erforderliche Betrag wird aus dem Landesфонде bestritten.

§ 5.

Die dem allgemeinen Pensionsфонде zufließenden Geschenke und letztwilligen Zuwendungen, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, sind, insoferne vom Geber nicht ausdrücklich anders verfügt wurde, ebenso wie die aus den jährlichen Einnahmen dieses Fondes und aus dem Beitrage des Landesфонdes (§ 4.) sich ergebenden Ueberschüsse fruchtbringend anzulegen.

§ 6.

Die Landesschulbehörde hat alljährlich den Voranschlags-Entwurf des Pensionsfondes für das nächstfolgende Jahr zu verfassen und dem Landesauschusse mitzutheilen, welcher denselben sodann dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 7.

Die Verwaltung des allgemeinen Pensionsfondes steht kraft des § 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) dem Landesschulrathe zu, welcher alle Anweisungen auf denselben erläßt. Die materielle Verwahrung des eventuellen Vermögens des Fondes steht dem Landesauschusse zu.

§ 8.

Das Verwaltungsjahr des Pensionsfondes fällt mit dem Solarjahre zusammen.

§ 9.

Mit dem gegenwärtigen Gesetze, welches mit dem 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit tritt, treten die Bestimmungen c, d und f des § 20 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29) und der § 7 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15) außer Kraft.

§ 10.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 31. December 1888.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

Gesetz vom 8. Jänner 1889

Wittfew für die reichsunmittelbare Stadt Triest.

Weshalb statuer Besetzbestimmungen über die Behandlung der nach dem Fall Patente vom 5. Juli 1855, N.-G.-B. Nr. 130, der Abtheilung über Regu- lierung unterliegenden Rechte abgeändert werden.

Mit Bestimmung des Landesreg. Minister reichsunmittelbaren Stadt Triest habe ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Vorschriften der im Sinne des § 34 des Fall Patente vom 5. Juli 1855, N.-G.-B. Nr. 130, bestehenden Grundbesitz-Versteigerungs- und Regulierungs-Gesetze sind mit Ausnahme der Landes-Exemtionen zu erfüllen, welche bezüglich der in den §§ 1 und 2 des genannten Gesetzes bezeichneten, bereits zugewiesenen Rechte, sowie bezüglich der nach § 5 des besagten Gesetzes von einer Partei bereits zugewiesene Rechte weiterhin in Gültigkeit bleiben.

Art. 2.

Diese Best. anzuordnen, daß daher jeder Versteigerer über den Bestand der in den §§ 1 und 2 angegebenen Rechte, sowie über die im § 7 lit. a—f des genannten Gesetzes bezeichneten Verhältnisse von den Urkunden auszugehen, welche auch bei Beschaffen der letztgenannten Urkunden vorzuliegen haben.

§ 2. Die Provinzen des Rheinlandes, welche dem Kaiser von Preußen überlassen werden, sind dem Kaiser von Österreich für die Dauer von fünfzig Jahren zu leisten, welche mit dem 1. Januar 1800 im Westfälischen Frieden durch die Bestimmungen des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1801 (S. 10) und des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1803 (S. 10) an dem Kaiser von Preußen übertragen worden sind.

§ 3. Die Provinzen des Rheinlandes, welche dem Kaiser von Preußen überlassen werden, sind dem Kaiser von Österreich für die Dauer von fünfzig Jahren zu leisten, welche mit dem 1. Januar 1800 im Westfälischen Frieden durch die Bestimmungen des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1801 (S. 10) und des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1803 (S. 10) an dem Kaiser von Preußen übertragen worden sind.

§ 4.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Landes bedürftige Betrag wird durch die Einkünfte des Landes gedeckt.

§ 5.

Die dem allgemeinen Reichsstaatsfonds zufließenden Steuern und freiwilligen Annehmungen, welche den Reichsstaatsfonds zufließen, sind dem Kaiser von Österreich zu leisten, welche mit dem 1. Januar 1800 im Westfälischen Frieden durch die Bestimmungen des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1801 (S. 10) und des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1803 (S. 10) an dem Kaiser von Preußen übertragen worden sind.

§ 6.

Die Provinzen des Rheinlandes, welche dem Kaiser von Preußen überlassen werden, sind dem Kaiser von Österreich für die Dauer von fünfzig Jahren zu leisten, welche mit dem 1. Januar 1800 im Westfälischen Frieden durch die Bestimmungen des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1801 (S. 10) und des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1803 (S. 10) an dem Kaiser von Preußen übertragen worden sind.

§ 7.

Die Bestimmungen des allgemeinen Reichsstaatsfonds sind dem Kaiser von Österreich zu leisten, welche mit dem 1. Januar 1800 im Westfälischen Frieden durch die Bestimmungen des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1801 (S. 10) und des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1803 (S. 10) an dem Kaiser von Preußen übertragen worden sind.

§ 8.

Der Reichsstaatsfonds des Rheinlandes ist dem Kaiser von Österreich zu leisten, welche mit dem 1. Januar 1800 im Westfälischen Frieden durch die Bestimmungen des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1801 (S. 10) und des Art. 1 des Zusatzes zum 2. Zusatzartikel des Friedens von 1803 (S. 10) an dem Kaiser von Preußen übertragen worden sind.